

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst

Adresse : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Dr. med. vet. Doris Bürgi Tschan

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : Doris.Buergi@vd.so.ch

Datum : 16. Dezember 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
Christa.von-Burg@blv.admin.ch

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die neuen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Die materiellen Anpassungen werden grössten Teils unterstützt und der Aufbau der neuen Verordnungen nach Herkunft von Sendungen schafft mehr Klarheit.

Viele Mängel der alten Bestimmungen wurden behoben. Verschiedene Ungenauigkeiten und Fehler müssen jedoch zusätzlich beseitigt werden. Dazu gehören insbesondere die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten an der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr, in den Kapiteln Vollzug, die Klarheit der Meldungen und Massnahmen der involvierten Behörden und die Abstimmung der EDAV-DS mit der EDAV-EU. Zwingend muss insbesondere die Koordination und Abstimmung mit der EDAV-Ht, die vorgezogen werden musste, erfolgen, da die vorliegenden Verordnungen damit kohärent sein müssen.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| 2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS | | |
|--|---|--|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Art. 2 Abs. 2 | Die vorbehaltenen Verordnungen sind abschliessend aufgezählt. Wenn eine neue Verordnung dazu kommt muss dieser Artikel angepasst werden oder die Aufzählung ist unvollständig. | Offene Formulierung der Aufzählung: Neu einfügen: ... <u>insbesondere</u> |
| Art. 3 | „Alle Tiere“ sind von der grenztierärztlichen Kontrolle betroffen, ausser Heimtiere gemäss EDAV-Ht. | Entsprechende Formulierung des Begriffes „Tiere“ als neuer Buchstabe |
| Art. 3 | Da keine Exportkontrollen stattfinden, wurden keine verantwortlichen Personen „bestimmt“. Der Begriff Exporteur muss aber wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ergänzt werden. Es ist die natürliche oder juristische Person, die die Ausfuhr der Sendung veranlasst. Im Weiteren sind Abfertigungsunternehmen und Flughafenhalter ebenso wie bei der Einfuhr auch bei der Ausfuhr in die Pflicht zu nehmen (vgl. Art. 48 und 49). | Der Begriff Exporteur und ggf. weitere am Export beteiligte Personen umschreiben. Entsprechende Formulierung des Begriffs „Exporteur“ als neuer Buchstabe aufnehmen: Exporteur: Natürliche oder juristische Person, die für die Ausfuhr der Sendung verantwortlich zeichnet. |
| Art. 3 Bst. d | Der Begriff <i>Tierische Nebenprodukte</i> ist in Art. 3 Bst. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut aufgeführt. | Definition des Begriffs <i>Tierische Nebenprodukte</i> gemäss Art. 3 Bst. b der VTNP. |
| Art. 6 | Hier wird der Begriff Zulassung verwendet. In der Schweiz ist dieser Begriff nicht definiert, die Betriebe sind entweder bewilligt oder registriert. Der Begriff Zulassung sollte durch Bewilligung oder Registrierung ersetzt werden. | Zulassung durch Bewilligung ersetzen |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|----------------|---|---|
| Art. 7 | Hier wird der Begriff spezifische Zulassung verwendet. Es handelt sich jedoch um eine spezielle kantonale Bewilligung, einzig zum Zweck, solche Tierprodukte importieren zu können. Die Formulierung ist anzupassen | ..., der über <u>eine entsprechende kantonale Bewilligung</u> verfügt: |
| Art. 18 | Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde definiert. Es wäre einfacher, die gleiche Frist zu wählen. | Es ist eine einheitliche Frist zu wählen. |
| Art. 21 Abs. 2 | Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu auf <i>unschädliche</i> Art beseitigt werden soll ist zu ungenau. | Der Artikel soll präzisiert werden. |
| Art. 28 Abs. 2 | Die Formulierung ist missverständlich und muss geprüft werden. | Von Absatz 1 ausgenommen sind Schlachttiere sowie Pferde, die bereits in der Schweiz registriert sind. |
| Art. 29 Abs. 1 | Hier wird erneut der Begriff Zulassung verwendet, obwohl es sich um die spezifische Bewilligung nach Art. 7 handelt. | Zulassung durch Bewilligung ersetzen. |
| Art. 31 | Bei der Überwachung von Haarwild in der Decke und Wildgeflügel im Gefieder aus Drittstaaten muss nicht nur die VSFK sondern die gesamte Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt werden. Die Schlachttierkörper müssen in einen Schlachtbetrieb überführt werden und dürfen erst anschliessend und erst nach Entfernen der Decke in einen Zerlegebetrieb gelangen. | ... <u>müssen in einen Schlachtbetrieb verbracht werden und nach den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung amtlich und im Rahmen der Selbstkontrolle überwacht werden.</u> |
| Art. 35 und 36 | Abfertigungsunternehmen (= Handling Agent?) transportieren gewerbmässig Tiere und unterliegen somit den Transportbestimmungen der Tierschutzverordnung. (vgl. Art. 150 ff Tierschutzverordnung); Da sie internationale Transporte durchführen (z.B. Durchfuhr) sind sie nach Art. 170 TSchV bewilligungspflichtig. Die Durchsetzung der Bestimmungen durch die Flughafenkantone ist bisher nicht oder nur ansatzweise erfolgt. Die neuen Bestimmungen (Aufsicht durch TierpflegerIn, Meldepflicht an BLV) sind grundsätzlich zu begrüssen, jedoch ist ihr Verhältnis zur TSchV vertieft zu klären und mit den Kantonen zu besprechen, so dass eine klare griffige Formulierung gefunden werden kann. Namentlich ist der Begriff, <i>unter Aufsicht von Tierpfleger arbeiten</i> zu vage: zumindest ist ein Programm für die Instruktion und Überwachung des Tiertransports im Sinne der Qualitätssicherung zu fordern. Der Handling Agent übergibt die Ware an den Spediteur. Die Schweiz hat | In Art. 35 und 36 muss das Verhältnis zu Art. 150 und 170 TSchV explizit angesprochen und geklärt werden. Dieser Verweis ist als rechtliche Basis für den Vollzug notwendig. Zumindest ein Instruktions- und Überwachungsprogramm für den Tierbereich festlegen. |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|-----------------------|--|---|
| | keinen rechtlichen Zugriff darauf, da sie im internationalen Bereich agieren. Kann man sie als gewerbsmässige Transporteure bezeichnen? Wenn ja, ist keine Ergänzung möglich. Wenn nicht, braucht es eine entsprechende Regelung. | |
| Art.48 Bst. c (neu) | Bei der Ausfuhr wird als Verpflichtung der beteiligten Personen einzig gefordert, dass wer ausführt, die Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes und die Durchfuhrbestimmungen allfälliger Durchfuhrstaaten einhalten muss. Es fehlt die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen (wie in der EDAV-EU festgehalten), was zu ergänzen ist. | Wer Tiere oder Tierprodukte ausführt, ist verantwortlich für: a. dieder Einfuhrstaaten; b. die ... allfälliger Durchfuhrstaaten; und c. die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen. |
| Art. 49 Abs. 3 (neu) | Es fehlen in diesem Artikel analog zur Einfuhr die Pflichten des Flughafenhalters, der Fluggesellschaften, des Handling Agent und der Kurierdienste. Es müssen analoge oder sinngemässe Regelungen wie bei der Einfuhr und Durchfuhr gelten (vgl. Art. 35 bis 38 und Art. 40 Bst. g). | Abs. 3 (neu) Die Bestimmungen in Artikel 35 bis 38 gelten sinngemäss für die Ausfuhr. |
| Art. 53 Abs. 2 Bst. b | Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen. Es sind haltbare Produkte und eine Inlandabsatzgarantie erübrigt sich dadurch. | b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach |
| Art. 60 Abs. 2 | Schreibfehler korrigieren | ..eingetragen... |
| Art. 67 Abs. 2 Bst. b | Der Artikel ist missverständlich und muss präzisiert werden. | Er verfügt wenn nötig: a. ... b. das Verbringen der Tiere in eine von der kantonalen Veterinärbehörde bewilligte Quarantäne.. |
| Art. 70 Abs. 4 | Die kann-Formulierung ist durch eine muss-Formulierung zu ersetzen, da die Risiken Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit fordern. | ...der grenztierärztliche Dienst <u>muss</u> |
| Art. 74 Abs. 1 und 2 | Im Artikel 74 fehlen die Massnahmen aufgrund von Tierschutzvergehen. | Neu: ... eine Gefährdung der Tiergesundheit, des Tierschutzes... Der Tierschutz ist in den Absätzen 1 und 2 aufzuführen: 1. um eine Gefährdung der Tiergesundheit, von <u>Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst</u> bei den Tieren oder |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|---------|--|--|
| | | <p>2. Er ordnet insbesondere an:</p> <p>a.;</p> <p>b.;</p> <p>c.</p> <p>d.</p> |
| Art. 82 | Dieser Artikel gilt in der vorliegenden Formulierung nur für Tierprodukte. Die Massnahmen müssen aber auch für Tiere sichergestellt werden, da es Fälle gibt (grössere Anzahl Tiere), in welchen die EDAV-Ht nicht Anwendung findet | Die Formulierung muss überarbeitet und die Massnahmen auch für Tiere sichergestellt werden, in Abstimmung zur EDAV-Ht |
| Art. 84 | <p>Art. 84 vermischt Meldungen und Massnahmen, was zu nicht korrekten Formulierungen führt. Organe und Private können nicht generell zur Meldung widerrechtlicher Sendungen verpflichtet werden.</p> <p>In der vorliegenden Formulierung in Absatz 2 sind die kantonalen Behörden verpflichtet, auch alle Tiere zu beschlagnahmen, was dem Risiko nicht angemessen ist. Für Tierprodukte kann dies im Gegensatz dazu notwendig sein.</p> <p>Zudem müssen die Meldungen und Massnahmen mit denjenigen in der EDAV-EU (Art. 29 Abs. 3 und 31) und in der EDAV-Ht (Art. 28 und 29) abgeglichen werden, damit der Aufbau gleich bleibt.</p> <p>Die Meldungen und Massnahmen sind deshalb umfassend zu überarbeiten.</p> <p>Die Auskunftspflicht des Zolls gegenüber den kantonalen Behörden ist analog zu derjenigen gegenüber dem Grenztierärztlichen Dienst aufzunehmen (vgl. Art. 94)</p> | <i>Umfassende Überarbeitung und risikogerechte, verständliche Formulierung der Meldungen und Massnahmen und Abgleich der drei EDAV-Verordnungen.</i> |
| Art. 85 | <p>Die vorgeschlagene Formulierung überlässt es jedem KT in eigener Regie, eine Absonderung nach Art. 67 TSV vorzuziehen. Da Tierseuchenrisiken die gesamte Schweiz betreffen, muss es einheitlich gehandhabt werden, wann eine Quarantäne zwingend ist; Wie bisher soll dies das BLV in Technischen Weisungen regeln.</p> <p>Zudem ist immer die kantonale Veterinärbehörde für die Bewilligung von Quarantänestationen zuständig.</p> <p>Artikel 85 ist insgesamt entsprechend anzupassen.</p> | <p>Abs. 1:</p> <p>a. in einer von der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zugelassenen Quarantänestation, die den; oder</p> <p>b. in einem Tierbestand, der den Anforderungen nach Artikel 68 TSV entspricht.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Abs. 3 Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt verfügt, wie die Tiere von der Zollstelle in die Quarantäne zu befördern sind und wie die Quarantäne zu betreiben ist. Wenn, das Ende der Quarantäne.</p> |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|--|---|--|
| | | Abs. 4 Das BLV erlässt Weisungen technischer Art zur Durchführung einer Quarantäne und legt darin fest, in welchen Fällen eine Absonderung nach Artikel 67 TSV genügt. |
| Art. 86 Abs. 2 (neu) | In Analogie zu Art. 30 Abs. 1 Bst. c EDAV-EU muss eine amtstierärztliche Überwachung auch bei Schweinen stattfinden, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind, und betreffend dieser Tierprodukte selber. | Es wird bei Samen, Eizellen und Embryonen ausländischer Herkunft und bei Schweinen, bei denen diese Tierprodukte eingesetzt worden sind, in jedem Fall eine Amtstierärztliche Überwachung angeordnet. |
| Art. 92 und Art. 93 Abs. 3 | In dieser Verordnung wird der Begriff amtlicher Fachassistent und amtliche Fachassistentin nicht gleich verwendet, wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen. Die Nomenklatur muss überprüft und ein neuer Begriff verwendet werden. | Der Begriff amtliche FachassistentInnen muss mit der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen abgeglichen werden. Es muss ein neuer Begriff eingefügt werden. |
| Art. 94 | Schreibfehler in Absatz 1 korrigieren. Die Auskunftspflicht der Zollverwaltung soll nicht nur gegenüber dem BLV, sondern auch gegenüber den Kantonen gelten. Es ist ein entsprechender Absatz in Artikel 84 aufzunehmen. | ...festgestellte Tiere und Tierprodukte. <i>Art. 84 ergänzen mit der Auskunftspflicht des Zolls.</i> |
| Art. 97 Abs. 1 Bst. a | Schreibfehler korrigieren | Schreibfehler korrigieren: bestimmte |
| Art. 98 Abs. 1 | Schreibfehler korrigieren | müssen müssen |
| Art. 98 Abs. 1 Bst. e und f | Nicht alle amtlichen TierärztInnen und LebensmittelinspektorInnen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden. | Bst. e und f ergänzen: <u>die von den Amtsstellen bezeichneten....</u> |
| Art. 102 Abs. 1e | Der Importeur muss die Gebühren in jedem Fall bezahlen. Die Gebühren können deshalb hier gestrichen werden. Es soll auf die rechtliche Basis der Massnahmen, auf welchen die Kosten beruhen, verwiesen werden. | ...folgende Gebühren und Kosten <u>der Massnahmen nach Art. 85 und 86</u> in Rechnung gestellt. |
| Unter Aufhebung und Änderung anderer Erlasse | | |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|---|---|--|
| Art. 3 Abs. 1 EDAV-Ht. | Diese Bestimmung verweist auf die bisher gültigen EDAV-Verordnungen und muss deshalb auch dem neuen Aufbau angepasst werden. | <i>In Absatz 1 sind die Verweise dem geänderten Recht anzupassen</i> |
| Neuer Artikel unter 4. Kapitel: Pflichten beim Grenzübertritt Vor Vorweispflicht einfügen | Die vorgesehenen Bestimmungen in der EDAV-DS und der EDAV-EU zu den Pflichten der beteiligten Personen bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr zeigen auf, dass die EDAV-Ht hinsichtlich diesem Aspekt eine Lücke aufweist, die geschlossen werden muss. Die Halterin oder der Halter (oder die beauftragte Person) muss auch für die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der Sendung (also die korrekte Verpackung der Tiere) und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich sein. Dies ist in einem neuen Artikel zu formulieren. | Die Halterin oder der Halter (oder die beauftragte Person) ist bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr für die vorschriftsgemäße Verpackung der Tiere und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich. |
| Art. 28 und 29 EDAV-Ht | Abgleich der Meldungen und Massnahmen mit Art. 84 EDAV-DS und Art. 31 EDAV-EU.; vgl. Begründung in Art. 84 | <i>Abgleichen mit den weiteren EDAV-Verordnungen</i> |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| 3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU | | |
|--|--|---|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Die für die EDAV-DS gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge gelten für die EDAV-EU sinngemäss (und umgekehrt). | | |
| Art. 2 Abs. 2 | Die vorbehaltenen Verordnungen sind abschliessend aufgezählt. Wenn eine neue Verordnung dazu kommt muss dieser Artikel angepasst werden oder die Aufzählung ist unvollständig. | Neu: ... <u>insbesondere</u> die Bestimmungen der folgenden Erlasse: |
| Art. 3 | „Alle Tiere“ sind von der grenztierärztlichen Kontrolle betroffen, ausser Heimtiere gemäss EDAV-Ht. | Entsprechende Formulierung als neuer Buchstabe aufnehmen |
| Art. 3 | Da keine Exportkontrollen stattfinden, wurden keine verantwortlichen Personen „bestimmt“. Der Begriff Exporteur muss aber wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ergänzt werden. Wie in Artikel 3 EDAV-DS ist Abfertigungsunternehmen zu definieren. | Der Begriff Exporteur und ggf. weitere am Export beteiligte Personen definieren. |
| Art. 3 Bst. d | Der Begriff <i>Tierische Nebenprodukte</i> ist in Art. 3 Bst. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und mit Ergänzung aufgeführt. | Definition des Begriffs <i>Tierische Nebenprodukte</i> gemäss Art. 3 Bst. b der VTNP. |
| Art. 9 | Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde definiert. Es wäre einfacher die gleiche Frist zu wählen. | Es ist eine einheitliche Frist zu wählen. |
| Art. 10 Abs. 1 | Die Gesundheitsbescheinigungen müssen von der zuständigen lokalen Behörde ausgefertigt werden. | kantonale Behörde durch <u>lokale</u> Behörde ersetzen. |
| Art. 14 Abs. 2 | Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu auf <i>unschädliche</i> Art beseitigt werden soll, ist zu ungenau. | Der Artikel muss präzisiert werden. |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|---|--|--|
| Art. 14 Abs. neu | Temperaturangabe für Tierprodukte fehlt. | Neuer Abs. mit Temperaturvorschriften einfügen. |
| Art. 18 Verantwortung beim Import | Betreffend Verantwortlichkeiten bei der Einfuhr und bei der Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten in EU-Staaten wird nur allgemein statuiert, dass, wer ein- oder durchführt, für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendung und die Vollständigkeit der Begleitdokumente verantwortlich ist. Hier muss analog zur EDAV-DS und mit gleicher Begründung die Verantwortlichkeit der Beteiligten Personen und Firmen besser gefasst werden. Vgl. dazu im Einzelnen: Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 für die Einfuhr, Art. 40 Bst. g für die Durchfuhr und Art. 48 und 49 für die Ausfuhr. | Verantwortlichkeiten analog Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 EDAV-DS ausführen. |
| Art. 19 Abs. 3 Bst. d. (neu) und Art. 20 Verantwortung bei der Durchfuhr | Begründung vergleiche Art. 18. | Verantwortlichkeiten analog Entwurf Art. 40 Bst. g. EDAV-DS ausführen. |
| Art. 21 Abs. 1 Bst. d. (neu) und Art. 28 Verantwortung bei der Ausfuhr | Begründung vergleiche Art. 18. | Verantwortung analog Entwurf Art. 48 und 49. EDAV-DS ausführen. |
| Art. 23 Abs. 2 Bst. b | Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und die Inlandabsatzgarantie nicht angebracht ist. | b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach |
| Art. 29 Abs. 3 und Art. 31 | Einerseits ist der Feststellungskanton zuständig und innerhalb von diesem die zuständige kantonale Behörde. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu ungenau und soll präzisiert werden, da hier gerade immer wieder Probleme auftraten. Zudem ist die Überschneidung mit Art. 31 Abs. 1 nicht klar. Es gelten dieselben Anmerkungen, wie zu Artikel 84 EDAV-DS. Der Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDAV-EU ist ebenso wie zur EDAV-DS zu überarbeiten. | ...Meldung an die zuständige kantonale Behörde im Kanton, in welchem der Mangel festgestellt wurde. <i>Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDAV-EU insgesamt gemäss der Eingabe zu Art. 84 EDAV-DS überarbeiten.</i> |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Art. 30 Abs. 1 | Dieser Absatz muss überarbeitet werden. Es ist nicht klar, wann welche amtstierärztliche Überwachung stichprobenweise erfolgt und was dies genau bedeutet. Der Status quo soll inhaltlich beibehalten werden. | Überprüfen: Die Bedeutung des Begriffs stichprobenweise ist zu überprüfen |
| Art. 30 Abs. 1 Bst. c | Der Abs. 1 Bst. c ist missverständlich und muss überarbeitet werden. | Ergänzen: <u>Samen, Eizellen oder Embryonen oder Schweine bei denen diese eingesetzt wurden.....</u> |
| Art. 32 Abs. 1 Bst. e und f | Nicht alle amtlichen TierärztInnen und LebensmittelinspektorInnen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden. | Bst. e und f ergänzen: <u>die von den Amtsstellen bezeichneten....</u> |
| Art. 37 Abs. 2 | Der Verursacher muss die Gebühren in jedem Fall bezahlen. Die Gebühren können deshalb hier gestrichen werden. | ...folgende Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt. |

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

| 4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVDS | | |
|---|---|--|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Art. 5 | Es muss geprüft werden ob „frei von“ auch Impf-Antikörper einschliesst. | Artikel muss genauer definiert werden. |
| Anhang 2 Ziffer 1. | Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden. | Grossbuchstaben durch <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen. ...mit Aufdruck in Druckbuchstaben ... |
| Anhang 6 Abs. 2d | Die Ausführungen in dieser Regelung sind widersprüchlich. | Inhalt muss geprüft und allenfalls überarbeitet werden |

| 5. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVEU | | |
|---|---|--|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| Art. 4 | Es muss geprüft werden ob „frei von“ auch Impf-Antikörper einschliesst. | Artikel muss überprüft werden. |
| Anhang 2 Ziffer 1. | Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden. | Grossbuchstaben durch <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen. ...mit Aufdruck in Druckbuchstaben ... |